

Vertrag zur Regelung der Zusammenarbeit in Bezug auf die Anlage Blankenburg in Berlin-Pankow

zwischen

dem Land Berlin,
dieses vertreten durch die Bezirksstadträtin
für Jugend und Facility Management,
Frau Christine Keil

Dienstsitz: Berliner Allee 252 – 260, 13088 Berlin

- Bezirksamt -

und dem

Verein Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.
Bahnhofstraße 88, 13129 Berlin
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg
unter der Registernummer VR 10831
vertreten durch

Frau Hannelore Lehmann, Vorsitzende
und
Frau Ines Landgraf, Stellv. Vorsitzende

- Verein -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Anlage „Blankenburg“ besteht aus 1.468 Parzellen. Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung von gegenseitigen Informationspflichten sowie einzelner Rechte und Pflichten zur Erhaltung und Gestaltung der Anlage „Blankenburg“.

§ 2 Rechte und Pflichten des Vereins

1. Der Verein übernimmt innerhalb der Anlage „Blankenburg“ nach Art und Umfang, wie dies durch ihn bereits in den Jahren 1990 bis 2010 erfolgte (soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt) die nachfolgend aufgeführten Pflichten. Die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer der Wege einschließlich einer eventuell bestehenden Straßenreinigungspflicht nach dem Straßenreinigungsgesetz Berlins bleibt unberührt.

- Freihaltung der Wege von Unrat und Organisation deren Beseitigung
 - Instandhaltung der Wege,
 - Pflege des Wegebegleitgrüns einschließlich des regelmäßigen Rückschnitts der Sträucher innerhalb der Anlage
 - Glätte- und Schneeabeseitigung auf den Hauptwegen, wo der anliegende Nutzer/Eigentümer keine eigene entsprechende Verpflichtung auf vertraglicher und/oder gesetzlicher Grundlage hat
 - Sauberhaltung und Rückschnitt der Grünfläche (Rasen) am Vereinshaus (Festwiese) gemäß Lageplan (Anlage 1). Das Bezirksamt behält sich vor, die Festwiese zukünftig einer anderen Nutzung zuzuführen.
 - Information bei Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit, z. B. Störungen bei der Wegebeleuchtung, Glätte
2. Der Verein ist berechtigt, für die in Abs. 1 enthaltenen Pflichten im eigenen Namen und auf eigene Kosten Verträge mit Dritten abzuschließen.
 3. Der Verein ist Ansprechpartner für alle Nutzer/Eigentümer der sog. Anlage Blankenburg und für eventuelle Dritte hinsichtlich der in diesem Vertrag geregelten Pflichten des Vereins.

§ 3 Vergütung / Erstattung von Aufwendungen

1. Der Verein erhält eine Vergütung für seine Arbeitsleistungen gem. § 2 Abs.1 in Höhe eines Gesamtbetrages von 8.000,00 € je Kalenderjahr. Sollte sich die Fläche der Wege um mehr als 10 % verringern, ist der vorgenannte Betrag entsprechend zu verringern, beginnend mit dem Kalenderjahr, welches auf die jeweilige Verringerung folgt. Ferner erstattet das Bezirksamt die Aufwendungen des Vereins für Material, soweit dies der Erfüllung der Pflichten gem. § 2 Abs.1 des Vertrages dient, bis zu einer Gesamthöhe von 10.000,00 € je Kalenderjahr.
Darüber hinaus hat der Verein keine Ansprüche gegenüber dem Bezirksamt.
2. Der Verein holt, bevor er einen Auftrag zur Beschaffung von Material zur Erfüllung seiner Pflichten gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages vergibt, drei Angebote ein und wählt das wirtschaftlichste Angebot aus. Die Auftragserteilung bzw. Materialbeschaffung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksamtes.
3. Der Verein rechnet seine Aufwendungen (Materialbeschaffung) zur Erfüllung von Pflichten gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages für das vorhergehende Kalenderjahr im Zeitraum vom 01.01. bis zum 01.03. des folgenden Kalenderjahres ab. Aus der Abrechnung muss sich ergeben, welcher Betrag wann, wofür und an wen gezahlt wurde. Der Abrechnung werden in Kopie die eingeholten Angebote, die geschlossenen Verträge und die Rechnungen der Auftragnehmer beigefügt. Auf Verlangen wird dem Bezirksamt Einsicht in die betreffenden Originalunterlagen gewährt. Die Zahlung erfolgt spätestens 4 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Abrechnung.

§ 4 Kontrolle der Durchführung des Vertrages

Die Vertragsparteien führen jährlich im Monat März oder April eine gemeinsame Begehung der Anlage "Blankenburg" durch und werten die Durchführung dieses Vertrages aus.

§ 5 Vertragsbeginn / Vertragsbeendigung

1. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2011 und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag - ohne Angabe von Gründen - mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. des Jahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Das Recht der Vertragsparteien, diesen Vertrag aus den gesetzlichen Gründen fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 6 Information der Parzellennutzer

Der Verein informiert alle Mitglieder über den Inhalt und den Abschluss dieses Vertrages.

§ 7 Schlussbestimmungen


1. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt es die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Gehalt der fraglichen Bestimmung entsprechende wirksame Formulierung zu ersetzen.

Berlin, den 15.12.2011

Berlin, den 15.12.2011


Christine Keil


Hannelore Lehmann


Ines Landgraf